

Satzung

des gemeinnützigen, eingetragenen Vereins

becamino e.V.

Präambel

Unsere Arbeit basiert auf dem Bekenntnis zur Menschenwürde und dem Eintreten für Menschenrechte, Konsens und Gewaltlosigkeit, auf dem Engagement für soziale Gerechtigkeit, Pluralität und Nachhaltigkeit.

Wir sehen in der fehlenden Bildung und der unzureichenden Erziehung einer Gesellschaft eine der Hauptursachen politischer, ökonomischer, ökologischer und gesellschaftlicher Probleme. Deshalb wollen wir durch Förderung und Schaffung von Bildungsmöglichkeiten, vor allem in Entwicklungsländern, Menschen den Zugang zu diesen ermöglichen und damit einen nachhaltigen Beitrag zur Bekämpfung der oben genannten Probleme leisten.

Durch konkrete Maßnahmen und Projekte wollen wir selbst Impulse geben, wie ökonomische, ökologische und gesellschaftliche Probleme in Entwicklungsländern gelöst werden können. Der Fokus soll hierbei auf der ländlichen Elektrifizierung liegen, um der benachteiligten indigenen Landbevölkerung eine elektrische Grundversorgung zu ermöglichen.

Wir wollen

- in Armut lebenden Kindern und Jugendlichen durch den Zugang zu Bildung eine Möglichkeit zur Verbesserung der Lebensumstände jedes Einzelnen genauso wie der betreffenden Gesellschaft als Ganze eröffnen.
- Wir wollen durch Erweiterung und qualitative Verbesserungen von Bildungseinrichtungen benachteiligte Kinder und Jugendliche fördern.
- durch Projekte zur Förderung der erneuerbaren Energien beitragen, ökonomische, ökologische, gesellschaftliche und gesundheitliche Probleme auf nachhaltige Weise zu lösen.
- die Grundversorgung von in Armut lebenden Familien zu ermöglichen und zu verbessern.
- durch Öffentlichkeitsarbeit (Berichte, Patenschaften, usw.) den Menschen in Europa die Möglichkeit geben, einen besonderen Einblick in die Lebensrealität von Entwicklungsländern zu bekommen.
- durch unsere Arbeit auf politische, ökonomische, ökologische und gesellschaftliche Missstände hinweisen und mehr Menschen motivieren, sich für die Überwindung dieser Missstände einzusetzen.
- durch internationale Zusammenarbeit eine gesellschaftliche Utopie – eine andere Globalisierung – andeuten: sozial, friedlich und tolerant.

In diesem Sinne gibt sich der Verein "becamino" folgende Satzung.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen "becamino". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet er dann „becamino e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Das Ziel des Vereins ist die Förderung der Entwicklungshilfe und die Förderung mildtätiger Zwecke. Durch die Tätigkeiten des Vereins sollen die Lebensumstände von in Armut lebenden Familien langfristig und nachhaltig verbessert werden.
- (2) Zum Erreichen der Ziele werden insbesondere folgende Ansätze verfolgt:
 - (a) Gründung, Durchführung und Förderung von Bildungs- und Entwicklungshilfeprojekten
 - (b) Förderung von in Armut lebenden Kindern und Jugendlichen durch Stipendien
 - (c) Förderung des Einsatzes von erneuerbaren Energien im Sinne der Armutsbekämpfung und des Umweltschutzes. Die Förderung soll insbesondere in Form von Weiterbildungen, Informationsveranstaltungen und Vergabe von erneuerbaren Energiesystemen (z.B. Solarlampen) erfolgen.
 - (d) Förderung von Kleinstunternehmen im Sinne der Armutsbekämpfung und unter Berücksichtigung des Leitsatzes "Hilfe zur Selbsthilfe". Die Förderung soll insbesondere in Form von Weiterbildungen, Beratungen und Mikrokrediten erfolgen.
 - (e) Informationsveranstaltungen, Vorträge und Werbung
- (3) Der Verein soll grundsätzlich allen Interessierten gegenüber offen sein, unabhängig von Geschlecht, Alter, Einkommen, Nationalität, Hautfarbe oder Religion.
- (4) Der Verein führt alle Maßnahmen durch, die ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinen. Er ist von keiner Partei, Religions- oder Interessensgemeinschaft abhängig. Projektbezogene Kooperationen (etwa mit Kirchen, Vereinen und Stiftungen) sind jederzeit möglich.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2006.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit, Mittel und Spenden

- (1) Der Verein "becamino" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 52 ff der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben (§ 2) erhält der Verein durch Spenden, Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen.
- (4) Spenden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.
- (4) Aktive Mitglieder nehmen aktiv an der theoretischen und praktischen Arbeit des Vereins „becamino“ teil. Über die Aufnahme aktiver Mitglieder entscheidet der Vereinsvorstand. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Die Aufnahme aller Mitglieder setzt voraus, dass sie die Ziele des Vereins akzeptieren und die Arbeit des Vereins unterstützen.
- (5) Personen, die die Ziele des Vereins "becamino" unterstützen, jedoch wegen anderweitiger Belastung außer Stande sind als Mitglieder kontinuierlich mitzuarbeiten, können fördernde Mitglieder in der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht werden.
- (6) Der Austritt kann zum ersten eines jeden Monats erfolgen und schriftlich (per Brief, Mail oder Fax) dem Vorstand mitgeteilt werden.
- (7) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein zwingender Grund vorliegt. Das Mitglied ist vor dem Beschluss anzuhören und hat das Recht, die Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 6 Beitrag

Die Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. In Härtefällen kann der Vorstand über eine Reduzierung des Beitrages oder vollständige Entbindung von der Beitragspflicht entscheiden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Länderteams

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins "becamino" ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr in schriftlicher Form (auch E-Mail zulässig), mindestens 5 Tage vorher, durch den Vorstand einberufen.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 5 Tage vorher unter Beigabe der Tagesordnung vom Vorstand eingeladen wird.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der gesamte Vorstand dies für erforderlich hält oder dies von mindestens einem Fünftel der aktiven Mitglieder verlangt wird.
- (5) An der Mitgliederversammlung können alle Vereinsmitglieder teilnehmen.
- (6) Stimmberechtigt sind die aktiven Mitglieder. Von persönlicher Anwesenheit bei Mitgliederversammlungen kann abgesehen und ausweichend die unter §13 genannten Kommunikationsmittel zur stimmberechtigten Teilnahme genutzt werden.
- (7) Zu Beginn wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter und einen Protokollanten. Letzterer protokolliert die Versammlungsbeschlüsse unter Angabe der Zeit und des Ortes der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse. Die Niederschrift ist von ihm und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (8) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (9) Die Mitgliederversammlung
 - (a) wählt den Vorstand für 2 Jahre.
 - (b) beschließt über die Entlastung des Vorstands.
 - (c) kann den Vorstand abberufen.
 - (d) bestätigt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

- (e) beschließt über die Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr.
- (f) nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
- (g) setzt die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags fest.
- (h) beschließt über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins.
- (i) entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit aller anwesender stimmberechtigter Mitglieder über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung.
- (j) übernimmt weitere Aufgaben, die sich aus dieser Satzung und dem Gesetz ergeben.

§ 9 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

§ 10 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören drei aktive Mitglieder an. Sie werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl bleibt der gewählte Vorstand im Amt.
- (2) Der Vorstand wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Schatzmeister. Schriftführer und Schatzmeister sind automatisch gleichberechtigte Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Eine Einzelvertretung ist durch den 1., 2. und 3. Vorstand möglich.

Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, von persönlicher Anwesenheit bei Vorstandssitzungen kann abgesehen und ausweichend die unter §13 dieser Satzung genannten Kommunikationsmittel zur stimmberechtigten Teilnahme genutzt werden.

§ 11 Länderteams

Die Länderteams haben kontrollierende, beratende und empfehlende Funktion. Sie werden vom Vorstand eingesetzt. Die Mitglieder der Länderteams sind Mitglieder des Vereins, die in Regionen leben, in denen der Verein tätig ist. Sie sollen die Projektentwicklung im jeweiligen Einsatzland unterstützend begleiten, den Projekten beratend zur Seite stehen und die Kommunikation zu diesen erleichtern. Gleichzeitig sollen sie im Dienst des Vereins diese Entwicklung kritisch bewerten und dem Verein eine Hilfe bei der Kontrolle der Projekte, vor allem der Projektfinanzen, sein.

§ 12 Kommunikation

Auf Grund der verschiedenen Wohn- und Einsatzorte der Vereinsmitglieder und mit der Intention eine möglichst effektive, schnelle und flexible Vereinsarbeit zu ermöglichen, wird von der persönlichen Anwesenheit eines oder mehrerer Vereinsmitglieder bei Mitgliedsversammlungen bzw. eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder bei Vorstandssitzungen abgesehen. Die Mitglieder können über folgende Kommunikationsmittel mit vollem Stimmrecht an der Versammlung bzw. Sitzung teilnehmen:

- a) Mobil-/Festnetztelefon
- b) E-Mail
- c) Internet-Telefonanbieter (z.B. Skype)
- d) Chat

§ 13 Satzungsänderung, Auflösung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Zur Satzungsänderung und zur Vereinsauflösung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die "Weltweite Initiative für soziales Engagement e.V.", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Schiedsvertrag

Der anliegende Schiedsvertrag ist Bestandteil der Satzung.